

## **Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1. § 6 Abs. 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Verbundunternehmen im Geltungsbereich des ÜT Westpfalz/östliches Saarland, die Tarifanerkennungspartner aus dem saarländischen Tarifgebiet des ÜT Westpfalz/östliches Saarland sowie die Aufgabenträger von Linienbündeln, die einem auf Bruttobasis vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag unterliegen, bilden einen Beirat ÜT Westpfalz/östliches Saarland.*

2. Die Anlagenliste der Satzung wird an ihrem Ende um folgenden Passus ergänzt:

*Die Verbundgesellschaft ist ermächtigt, Anpassungen an den vorgenannten Anlagen ohne weiteren Beschluss der Verbandsversammlung vorzunehmen, sofern dies der Umsetzung einer von den Aufgabenträgern beschlossenen Anpassung der Linienbündelung, der regionalen Busnetze oder des Vergabekalenders dient (beispielsweise die Rücknahme eines Widerspruchs zur Integration in ein regionales Busnetz mit entsprechendem Anpassungsbedarf der Tabelle in Anhang 1 zur Anlage 6). Diese Änderungen sind vom ZRN öffentlich bekanntzumachen.*

3. Anlage 3 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 1 Ziffer 2 wird „46%“ durch „46,5%“ ersetzt.
- b) In § 1 Abs. 1 Ziffer 3 wird „29%“ durch „28,5%“ ersetzt.
- c) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird bei den Linienbündeln „Buchen Umland“ und „Mosbach Umland“ der Zusatz „Umland“ jeweils gestrichen.
- d) § 7 Abs. 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt: „Maßgeblich für die Abschlagsberechnung sind die Stückzahlen des letzten vollständig abgerechneten Kalenderjahres.“
- e) Der bisherige Satz 2 des § 7 Abs. 1 wird zu § 7 Abs. 1 Satz 3 und erhält folgende neue Fassung: „Die Spitzabrechnung erfolgt im Rahmen des Abschlages für den Monat Dezember anhand der Stückzahlenverteilung des Vorjahres.“

4. Anlage 4 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt geändert:

In Anhang 2 wird nach „Bad Mergentheim“ Folgendes ergänzt:  
„Stadtbus Buchen (bis 31.12.2018), Stadtbus Mosbach (bis 31.12.2018)“

5. Anlage 6 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar wird wie folgt geändert:

- a) § 17 Abs. 3 wird um folgende Sätze 3, 4 und 5 ergänzt:  
„Die Nachintegration eines Linienbündels ist nur zum Jahreswechsel möglich.  
Maßgeblich zur Ermittlung der Alteinnahmen der Linienbündel nach Satz 1 und 2

*sind die dem Linienbündel nach § 11 zustehenden Einnahmen. Nach der Integration eintretende Veränderungen der Einnahmeansprüche infolge der periodengerechten Abrechnung bleiben unberücksichtigt.“*

- b) § 17 Abs. 4 Satz 1 wird um folgende Sätze 10 und 11 ergänzt:

*„Um zum Vergleich der Fahrplanvolumina zwischen den Kalenderjahren Veränderungen allein durch die jeweils leicht unterschiedlichen Verkehrstage auszuschließen, erfolgt die vergleichende Berechnung der Kilometerleistung der Linienbündel anhand eines Normjahres. Es werden dabei im Verbundgebiet einheitlich 190 Schultage Montag bis Freitag (je 38 pro Wochentag), 60 Ferientage Montag bis Freitag (je 12 pro Wochentag), 52 Samstage und 63 Sonn- und Feiertage berechnet.“*

- c) In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird „§ 19 Abs. 4“ durch „§ 21 Abs. 4“ ersetzt.

- d) In der Tabelle des Anhangs 1 erhält die letzte Spalte anstatt der Überschrift „Ablauf des Widerspruchs mit neuer Vergabe“ die neue Überschrift „voraussichtliche Nachintegration“.

- e) In der Tabelle des Anhangs 1 werden in der Spalte „Bündel“ folgende Bündelnamen korrigiert:

*„Mosbach SWEG“ ersetzt „Mosbach Umland – SWEG“;  
„Boxberg“ ersetzt „Boxberg - VGMT“;  
„Ahorn“ ersetzt „Ahorn – VGMT“.*

- f) In der Tabelle des Anhangs 1 werden in der Spalte „voraussichtliche Nachintegration“ folgende Eintragungen ersetzt:
- bei den Linienbündeln Neustadt Los 2 und 3, Landau und Pirmasens Umland wird „Integration ausgesetzt bis aktuelle Nacherhebung geklärt“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Nördliche Bergstraße wird „voraussichtlich 09.12.2018“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt;
  - bei den Linienbündeln Mosbach BRN und Buchen wird „voraussichtlich 09.12.2018“ durch das Datum „1.1.2019“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Stadtbus Bad Mergentheim wird „voraussichtlich 1.6.2017“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Rheinpfalz wird „voraussichtlich 15.6.2025“ durch das Datum „1.1.2026“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Frankenthal wird „voraussichtlich 14.6.2020“ durch das Datum „1.1.2021“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Alzey-Worms Nord wird „voraussichtlich 1.8.2019“ durch das Datum „1.1.2020“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Wonnegau-Altrhein wird „voraussichtlich 9.6.2024“ durch das Datum „1.1.2025“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Bad Bergzabern wird „voraussichtlich 14.6.2020“ durch das Datum „1.1.2021“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Neustadt Los 1 wird „voraussichtlich 11.12.2022“ durch das Datum „1.1.2023“ ersetzt;
  - beim Linienbündel Kaiserslautern Nord wird „voraussichtlich 15.8.2023“ durch das Datum „1.1.2024“ ersetzt;
  - bei den Linienbündeln Boxberg, Ahorn, Weikersheim Ost, Igersheim, Hundheim, Kembach, Niederstetten, Creglingen, Maintal, Wertheim, Tauberbischofsheim, Osterburken-Lauda und Kulsheim wird „voraussichtlich 1.1.2018“ durch das Datum „1.1.2018“ ersetzt.

- g) In der Tabelle des Anhangs 1 wird im regionalen Busnetz Rheinhessen-Pfalz eine zusätzliche Zeile mit den Einträgen „Donnersberg“ in der Spalte „Bündel“ sowie „Integration zum 1.1.2018 (Beschluss Verwaltungsrat vom 15.3.2018)“ in der Spalte „voraussichtliche Nachintegration“ eingefügt.
6. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2018 in Kraft.

*Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung in der Verbandsversammlung am 15.03.2018 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.*

*Mannheim, den 16.04.2018*

Gezeichnet Christian Specht

*Christian Specht*  
*Verbandsvorsitzender*

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen dieser Satzung kann von jedermann schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Zweckverband Rhein-Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Erfolgt die Geltendmachung nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung, so gilt die Satzung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn nicht die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch durch einen anderen geltend gemacht worden ist.